

Amtsblatt

für die Erzdiözese Freiburg.

Nr. 15

Freiburg i. Br., 6. August

1937

Inhalt: Triennial- und Kuraxamen. — Konfessionsverschiedene und religionsverschiedene Ehen. — Einsparung von Papier. — Leistungen der politischen Gemeinden an die Kirchengemeinden. — Bürgergenuß der Pfarreien betr. — Priesterexerzitien. — Pfründebezeugungen. — Verzicht. — Publicatio beneficiorum conferendorum. — Versetzungen. — Sterbfall.

(Ord. 21. 7. 1937, Nr. 11 672.)

Triennial- und Kuraxamen.

Die Abnahme der Triennial- und Kuraxamen d. J. findet statt in:

Lörrach (Pfarrhaus), Montag, den 11. Oktober, nachmittags 2½ Uhr, für die Kapitel Neuenburg und Wiesental.

Donaueschingen (Pfarrhaus), Montag, den 18. Oktober, nachmittags 2½ Uhr, für die Kapitel Donaueschingen, Geisingen, Neustadt, Billingen, etwa noch Stühlingen und hohenzollerische Kapitel.

Radolfzell (Pfarrhaus), Dienstag, den 19. Oktober, nachmittags 2½ Uhr, für die Kapitel Engen, Hegau, Konstanz, Linzgau, Meßkirch, Stockach und hohenzollerische Kapitel.

Waldshut (Pfarrhaus), Mittwoch, den 20. Oktober, nachmittags 2½ Uhr, für die Kapitel Alettgau, Sädingen, Stühlingen und Waldshut.

Freiburg i. Br. (Collegium Borromaeum), Dienstag, den 12. Oktober, von vormittags 8½ Uhr an, für die Kapitel Breisach, Endingen, Freiburg und Waldkirch.

Offenburg (Marienhaus, Wasserstraße 5), Montag, den 25. Oktober, von vormittags 9 Uhr an, für die Kapitel Kinzigtal, Lahr, Offenburg und Achern (südliche Pfarreien).

Rastatt (Gymnasialkonvikt), Dienstag, den 26. Oktober, vormittags von 8½ Uhr an, für die Kapitel Achern (nördliche Pfarreien), Bühl, Rastatt und Ettlingen (südliche Pfarreien).

Karlsruhe (Kolpingshaus, Karlstraße 115), Mittwoch, den 27. Oktober, vormittags von 8½ Uhr an, für die Ka-

pitel Bretten, Bruchsal, Ettlingen (nördliche Pfarreien), Karlsruhe und Pforzheim.

Mannheim (Jugendheim, C 2, 16), Montag, den 8. November, von vormittags 8½ Uhr an, für die Kapitel Philippsburg und Mannheim.

Heidelberg (Pfarrhaus St. Ignatius), Dienstag, den 9. November, vormittags von 8½ Uhr an, für die Kapitel Heidelberg, Waibstadt, Wiesloch und Mosbach (westliche Pfarreien).

Tauberbischofsheim (Gymnasialkonvikt), Mittwoch, den 10. November, nachmittags 2½ Uhr, für die Kapitel Buchen, Krautheim, Lauda, Mosbach (östl. Pfarreien), Tauberbischofsheim und Walldürn.

Alle Examinanden haben die für die eregetische Prüfung vorgeschriebenen biblischen Texte in der Vulgataausgabe, den CIC. und das Kurainstrument mitzubringen. Zum Triennialexamen sind verpflichtet die in den Jahren 1934, 1935 und 1936 ordinierten Priester, zum Kuraxamen alle übrigen Priester, deren Jurisdiktion in diesem Jahr abläuft und die sich dem Pfarrkonkurs nicht unterzogen haben bzw. sich ihm nicht im Laufe des Jahres noch unterziehen.

Die Prüfungsgebiete wurden im „Amtsblatt“ Nr. 3 unter 5. März d. J. Nr. 3649 bekanntgegeben. Die Examinatoren sind, soweit nicht besondere Verfügungen ergangen sind, dieselben wie im Vorjahre. Eigene Einladungen ergehen nicht.

Die Pfarrvorstände werden angewiesen, ihre Hilfspriester von dieser Anordnung in Kenntnis zu setzen.

Freiburg i. Br., den 21. Juli 1937.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 30. 7. 1937, Nr. 12 193.)

Konfessionsverschiedene und religionsverschiedene Ehen.

Wir bringen nachstehend einen Runderlaß des Herrn Reichs- und Preußischen Ministers des Innern vom 18. 6. 1937 — I B 1. 3/235 — zur Kenntnis und Nachachtung:

„1. Nach dem Runderlaß vom 26. April 1935 (RMBl. V S. 651) darf das Wort „Mischehe“ im behördlichen Verkehr nur mit Bezeichnung einer Ehe zwischen Personen, die verschiedenen Rassen angehören, nicht dagegen zur Bezeichnung einer Ehe zwischen Personen, deren religiöses Bekenntnis verschieden ist, verwandt werden. Dasselbe gilt für die Bezeichnung „gemischte Ehe“.

2. Ehen zwischen Anhängern verschiedener religiöser Bekenntnisse sind in Zukunft als „glaubensverschiedene Ehen“ zu bezeichnen. Soweit erforderlich, ist bei den glaubensverschiedenen Ehen zu unterscheiden zwischen

a) „konfessionsverschiedenen Ehen“, d. h. Ehen zwischen Personen, die sich zu verschiedenen christlichen Bekenntnissen bekennen, und

b) „religionsverschiedenen Ehen“, d. h. Ehen zwischen Personen, deren religiöses Bekenntnis sonst verschieden ist oder von denen die eine glaubenslos ist.“

Freiburg i. Br., den 30. Juli 1937.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 31. 7. 1937, Nr. 12 083.)

Einsparung von Papier.

Wir bringen nachstehend den Runderlaß des Herrn Reichs- und Preußischen Wirtschaftsministers vom 18. Juni 1937 II Nr. 17 367/37 betr. Einsparung von Papier zur Kenntnis und Nachachtung:

Die starke Inanspruchnahme des Holzes für neue Verwendungszwecke macht sparsamste Verwendung allen Papiers zur Pflicht. Unter Bezugnahme auf den Erlaß des Herrn Reichsministers des Innern vom 19. März 1931 — Nr. I B 5137/13. 3. — (vgl. für Preußen den Runderlaß der Preußischen Staatsregierung vom 10. Januar 1926, betreffend Vorschriften für die Lieferung von Papier an preußische Staatsbehörden A 7528/25. — Preußisches Besoldungsblatt Nr. 4 vom 2. Februar 1936 —) möchte ich daher im Einvernehmen mit dem Beauftragten für den Vierjahresplan, Geschäftsgruppe Rohstoffverteilung, auf folgende Gesichtspunkte besonders hinweisen:

a) für die einzelnen Verwendungszwecke sollen keine hochwertigeren oder schwereren Papiere verwendet werden, als unbedingt erforderlich ist. Für sämtliche losen und gehefteten Vordrucke, Karteikarten und Vorschriften ist holzhaltiges Papier an Stelle von holzfreiem Papier zu verwenden. Für Schreibmaschinen-Durchschläge sollen

nur Papiere benutzt werden, die nicht schwerer sind als 30 g pro qm.

- b) Grundsätzlich sollen nur Papiere im Normformat verwendet werden. Schreibpapiere mit der Bogengröße 297 und 420 mm (Din A 3) sind nur in Ausnahmefällen zu benutzen. Wenn der Umfang des Textes es zuläßt, ist tunlichst das Format Din A 5 zu verwenden.
- c) Vielfältigungen und Umdrucke sind ein- oder eineinhalbzeilig in möglichst kleiner Schrift herzustellen, ebenso ist ein unnötig großer Zeilenabstand in allen Schreiben zu vermeiden. Die Randbreite darf nur 2 cm betragen. Für wenige Zeilen oder Worte sollen tunlichst keine neuen Bogen begonnen werden.
- d) Im innerdienstlichen Betriebe oder beim Verkehr der Dienststellen untereinander ist durch zweiseitiges Beschreiben der Bogen, insbesondere bei Entwürfen, ferner durch Wiederverwendung von großen und starken Briefumschlägen und Nutzbarmachung überzähliger, einseitig bedruckter Formularblätter als Konzept- oder Notizbogen auf Papiereinsparung Bedacht zu nehmen. Die Weiterreichung von Schriftstücken ist grundsätzlich nur mit einem entsprechenden Vermerk auf der Urschrift vorzunehmen.

Freiburg i. Br., den 31. Juli 1937.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(EStR. 23. 7. 1937, Nr. 13 987.)

Leistungen der politischen Gemeinden an die Kirchengemeinden.

Vielfach haben die Bezirksämter die Gemeinden angewiesen, sämtliche Leistungen für örtl. kirchl. Bedürfnisse mit Wirkung vom 1. April 1937 in den Gemeindevoranschlägen zu streichen, soweit nicht seitens der Kirche Rechtsanspruch auf die Weiterleistung der Zuschüsse geltend gemacht werden können. Dies muß für die Stiftungsräte Anlaß sein, in jedem einzelnen Fall und für jede einzelne Leistung nach dem Bestehen eines Rechtstitels zu forschen und das Ergebnis an den Erzbischöflichen Oberstiftungsrat zu berichten. Dieser wird wegen Weiterverfolgung der Sache die erforderlichen Schritte unternehmen. Soweit für ein Bedürfnis ein privatrechtlich Verpflichteter einzutreten hat, kann hierfür Ortskirchensteuer nicht erhoben werden (vgl. Art. 3 DRStG. von 1922).

Zum Zweck der Nachprüfung, ob ein Rechtsanspruch auf eine Gemeindeleistung besteht, ist durch den Stiftungsrat in der Pfarregistratur (in Akten, Rechnungen, Kirchenbüchern usw.) nachzuforschen:

1. um welche Leistungen der politischen Gemeinde es sich im einzelnen handelt,
2. in welchem Umfang sie bisher erfüllt wurden,

3. seit wann sie bestehen,
4. auf welcher rechtlichen Grundlage, z. B. Dotation der Pfarrei (Dotationsurkunde!), Urteil, bezirksamtlich genehmigter Gemeinderats- oder Bürgerausschußbeschuß, sie etwa beruhen.

Dabei ist folgendes zu beachten:

Die unteren Kirchenbediensteten, insbesondere Mesner, sind früher vielfach in Naturalien besoldet worden (Garben, Hafer, Besen, Brot), die von den einzelnen Ortsbewohnern, sei es von allen, sei es von einem bestimmten Teil, gereicht wurden. Später wurde die Naturalabgabe vielfach in eine Geldleistung umgewandelt. Bei dieser Gelegenheit übernahm oft die Gemeinde als solche die Ablösungssumme auf die Gemeindefasse, manchmal allerdings nur zum Einzug von den Bürgern durch den Gemeinderedner, oft aber als eigene Verpflichtung in Form einer Schulübernahme, durch welche die Bürger befreit wurden. Als Zeitpunkt für diese Schulübernahme ist nicht selten die Trennung der kirchlichen Dienste (Mesner- und Organistendienst) vom Schuldienst auf Grund des Volksschulgesetzes vom Jahr 1868 festzustellen. Auch zufolge des Schulgesetzes vom Jahr 1835 (I. Volksschulgesetz) sind die Leistungen an Mesner und Organisten oftmals genau festgelegt worden. Auf die Art und Weise der Schulübernahme durch die Gemeinde, ihren Wortlaut und Sinn kommt es bei der Beurteilung darüber genau an, ob gegen die Gemeinde ein Rechtsanspruch geltend gemacht werden kann.

Sehr wichtig ist ferner das sogen. Normaljahr 1807. Nach dem I. Bad. Konstitutionsedikt beruht nämlich eine in diesem Jahr bewirkte Leistung an die Kirche auf Rechtstitel, gleichgültig auf welchen Ursprung sie zurückgeht. Es ist deshalb in den alten Kirchenfondsrechnungen, etwa vorhandenen Urbaren oder Verainen nachzusehen, ob die eingestellten Leistungen ganz oder teilweise auf das Jahr 1807 zurückgehen.

Dem Bericht an den Oberstiftungsrat sind tunlichst die zur Klärung der Rechtslage dienlichen Akten und Urkunden der Pfarrei beizufügen.

Freiburg i. Br., den 23. Juli 1937.

Erzbischöflicher Oberstiftungsrat.

(Ebst. 23. 7. 1937, Nr. 12 259.)

Bürgergenuß der Pfarreien betr.

Der Verwaltungsgerichtshof Karlsruhe hat durch Urteil vom 4. Mai 1937 Aktenzeichen 143/36 entschieden, daß an dem Rechtszustand, wonach Pfarrpründen als juristische Personen bürgergenußberechtigt sein können, durch die neueste Entwicklung des Gemeinderechts nichts geändert worden ist. Es verbleibt hiernach hinsichtlich der Umwandlung des Gemeindegliedervermögens in freies Gemeinde-

vermögen beim jeweiligen Landesrecht. Nach badischem Landesrecht, § 85 Abs. 1 der Gemeindeordnung in der Fassung der bad. Überleitungsverordnung zur Reichs-Gemeindeordnung vom 3. 4. 1935 — GVB. S. 103 — ist der unbestrittene Zustand am 1. 1. 1922 für die Berechtigung zum Bürgergenuß maßgebend.

Darnach ist die Entziehung oder Minderung des Bürgergenusses einer Pfarrpründe, die am 1. 1. 1922 im Besitz des Bürgergenusses war, nur zulässig, wenn in anderer Weise Ersatz geleistet wird, oder der Genuß aller übrigen Berechtigten gleichmäßig gemindert oder aufgehoben wird und wenn die im Art. VII (§ 85) der obenerwähnten Überleitungsverordnung vorgeschriebenen Beschlüsse zustande gekommen sind, sowie die Zustimmung der Staatsaufsichtsbehörde hierzu vorliegt.

Wo daher in letzter Zeit eine Entziehung des Bürgergenusses stattgefunden hat, ohne daß die im Abs. 2 angegebenen Voraussetzungen erfüllt waren, sind die Herren Pfründnießer gehalten, unter Bezugnahme auf das Urteil des Verwaltungsgerichtshofs vom Bürgermeisteramt sofort die Wiedereinsetzung in den ungeschmälernten Bürgernutzen und den Ersatz des etwa in der rückliegenden Zeit entgangenen Bürgernutzens zu verlangen. Wenn dem Verlangen nicht stattgegeben wird, ist sofort zu berichten.

Freiburg i. Br., den 23. Juli 1937.

Erzbischöflicher Oberstiftungsrat.

Priestererezitien

- im Exerzitienhaus **Himmelspforte** in **Wyhlen** vom 18. bis 22. Oktober;
- im Exerzitienhaus **Hegne** vom 11. bis 15. Oktober;
- im **Collegium Borromaeum** (Theol. Konvikt) vom 20. bis 23. Oktober (P. Ephrem O. F. M.).

Pründebesetzungen.

Die kanonische Institution haben erhalten:

- 25. Juli: August **R u s c h m a n n**, Pfarrer von **Hattingen**, auf die Pfarrei **B ü h l**, Dek. **Offenburg**.
- 25. Juli: **Otto U h l e i n**, Pfarrverweser in **Töhligen**, auf diese Pfarrei.
- 1. Aug.: **Franz K n ö b e l**, Präbendar in **Breisach**, auf die Pfarrei **Waibstadt**.
- 1. Aug.: **Franz Xaver H u b e r**, Pfarrer von **Bonndorf** im **Schwarzwald**, auf die Pfarrei **K o n s t a n z**, **St. Stephan**.

Verzicht.

Der Hochwürdigste Herr Erzbischof hat den Verzicht des Pfarrers **Wilhelm H u g** auf die Pfarrei **Heuweiler**

mit Wirkung vom 1. Oktober d. J. cum reservatione pensionis angenommen.

Der Hochwürdigste Herr Erzbischof hat den Verzicht des Pfarrers Johannes M a r k e r t auf die Pfarrei Lands-
hausen mit Wirkung vom 1. Oktober d. J. cum reservatione pensionis angenommen.

Der Hochwürdigste Herr Erzbischof hat den Verzicht des Pfarrers Hermann Hermle auf die Pfarrei Bie-
tingen, Dekanat Hegau, mit Wirkung vom 1. Oktober d. J. cum reservatione pensionis angenommen.

Publicatio beneficiorum conferendorum.

Erfeld, decanatus Walldürn.

Heuweiler, decanatus Waldkirch.

Collatio libera. Petitores libellos intra 14 dies proponant.

Bietingen, decanatus Hegau.

Patronus baro de Hornstein-Bietingen in Bietingen, A. Konstanz, ad quem petitiones intra 14 dies dirigantur.

Reute, decanatus Waldkirch.

Patronus Senatus Academicus Universitatis Friburgensis, ad quem petitiones intra 14 dies dirigantur.

Windschläg, decanatus Offenburg.

Patronus baro de Neveu in Durbach, cui petitiones intra 14 dies proponantur.

Versezungen.

14. Juli: Bernhard Zink, Vikar in Singen a. S., als Pfarrvikar nach Bad Rippoldsau.

14. Juli: Johannes Doos, Vikar in Leutkirch, i. g. E. nach Singen a. S., Peter- und Paulspfarrei.

22. Juli: Andreas Leimbach, Vikar in Waldkirch i. Br., i. g. E. nach Bühl (Baden).

22. Juli: Dr. Walbemar Trapp, Vikar in Eberbach, i. g. E. nach Waldkirch i. Br.

22. Juli: Friedrich Schlegel, bisher beurlaubt, als Vikar nach Schweighausen.

4. Aug.: Hans Fürst, Vikar in Stigheim, i. g. E. nach Mühlhausen, Dekanat Wiesloch.

4. Aug.: Adolf Schlegel, Vikar in Karlsruhe-U. L. Frau, als Pfarrverweser nach Glottertal.

4. Aug.: Dr. Franz Marquart, Repetitor und Studentenseelsorger in Freiburg i. Br., als Pfarrverweser nach Freiburg-Günterstal.

4. Aug.: Gerhard Schmeiser, Vikar in Glottertal, i. g. E. nach Stigheim.

4. Aug.: Erwin Schweizer, Vikar in Mühlhausen, Dekanat Wiesloch, i. g. E. nach Karlsruhe-U. L. Frau.

Sterbefall.

23. Juli: Hugo Reinhardt, Pfarrverweser in Erfeld, † in Heidelberg, chirurgische Klinik.

R. I. P.